

**Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Brunow
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der **Gemeindevertretung vom 02.03.2017 Beschluss-Nr. 003 /2017** und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	329.200 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	472.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-143.200 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-143.200 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	8.700 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-134.500 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	293.600 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	420.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-127.100 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	119.200 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	179.600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-60.400 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	759.200 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	571.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	187.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 50.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 150.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 320 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **0,65** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	805.202 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	685.108 EUR.
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	544.073 EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Überplanmäßige Erträge und Einzahlungen für freiwillige Leistungen können zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt bereitgestellt werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu § 2 wurde am 27.07.2017 versagt.

Brunow, 14.08.2017 _____
Ort, Datum

Siegel


Bartczak, Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 27.07.2017 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wie folgt erteilt.

- 1. Dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird die Genehmigung gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V in Höhe von 50.000 EUR versagt.**
- 2. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird unter Berücksichtigung von Auszahlungsspitzen und zur Liquiditätssicherung gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V i.V.m. GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V i. H. v. 150.000 EUR mit Auflagen genehmigt.**
- 3. Der gemäß § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit 0,65 VzÄ und mit Auflagen genehmigt.**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Haus 2, im Bürgerbüro vom 21.08.2017 bis zum 31.08.2017 öffentlich aus.

Grabow, den 14.08.2017



(Unterschrift)
Bartczak, Bürgermeisterin

